



**Fachspezifische Bestimmungen für den  
Master-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften  
innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg**

Vom **xxx** 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am **xxx** 2010 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am **xxx** 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

**Präambel**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am **xxx** 2009, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am **xxx** 2009, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am **xxx** 2009 und der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am **xxx** 2009 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach Gesundheitswissenschaften.

**Ergänzende Bestimmungen**

**Zu § 1**

**Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer, Grad, Durchführung des Studiengangs**

**Zu § 1 Absatz 3:**

Neben den allgemeinen Studienzielen nach § 1 Absatz 1 PO M.Ed. soll das Master-Studium der Gesundheitswissenschaften der Vertiefung und Schwerpunktbildung dienen. Die Vertiefung ausgewählter Themen erfolgt in den Bereichen Gesundheits-Krankheitslehre, Pflegewissenschaft, Zahnmedizin und in wissenschaftlichen Methoden. Zudem führen die Studierenden ein Projektseminar durch, welches die Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation wissenschaftlicher Projekte beinhaltet.

**Zu § 1 Absatz 6:**

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

## Zu § 4

### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

#### Zu § 4 Absatz 1:

Der Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften ist modular aufgebaut. Ein Überblick der Module ist in den Anlagen aufgeführt. Detaillierte Beschreibungen aller Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Änderungen der Modulbeschreibungen, die keine Änderungen der Fachspezifischen Bestimmungen bedingen, können vom dezentralen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

#### Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

## Zu § 5

### Lehrveranstaltungsarten

#### Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

#### Zu § 5 Absatz 3:

Für die Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

**Zu § 8****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 2:**

Die Anrechnung von Sprachkenntnissen und/oder berufspraktischen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

**Zu § 10****Fristen und Anzahl der Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 2:**

Die Fristen innerhalb derer die Modulprüfungen für die Pflichtmodule abgelegt werden müssen, richten sich für den Teilstudiengang nach dem Referenzmodell. Das jeweilige empfohlene Semester sowie das Referenzsemester ist der Anlage zu entnehmen.

**Zu § 13****Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 5:**

Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

**Zu § 15****Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 3:**

Die Fachnote im Teilstudiengang Gesundheitswissenschaften ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

**Zu § 23****Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.

Hamburg, den xxx 2010

**Universität Hamburg**